



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 16. Dezember 2025

www.stadt-salzburg.at

109. Kundmachung

GZ: MD/00/56769/2025/003

Abänderungen der GGO, MGO 2007
und GEM 2022

Abänderungen der GGO, MGO 2007 und GEM 2022

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 – hinsichtlich der GGO in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder – mit Wirkung vom 1.1.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Artikel I
(GGO)

Gemäß § 20 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBI Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBI Nr 29/2025, wird die vom Gemeinderat am 19. Juli 1966 beschlossene und im Amtsblatt Nr 15/1966, Seite 10 ff, kundgemachte Geschäftsordnung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg (Gemeinderatsgeschäftsordnung – GGO), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2024 (Amtsblatt Nr 181/2024), wie folgt abgeändert:

1. In § 2 Abs 1 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs 2 wird die Wortfolge „Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Pflicht zur Geheimhaltung“ ersetzt.
3. In § 7a Abs 1 wird das Wort „Kontrollamtes“ durch das Wort „Stadtrechnungshofes“ ersetzt.



4. In § 33 lauten die Abs 2 und 3 neu:

- „(2) Ferner obliegen dem Stadtsenat kraft Gesetzes noch:
- a) die Bestellung, Abberufung und Versetzung von Abteilungsvorständen, Amtsleitern, sowie von Leitern der städtischen Unternehmungen (§ 36 Abs. 2 lit. a StR);
 - b) die Bestellung und Abberufung der Beisitzer in der Allgemeinen Berufskommission (§ 36 Abs. 2 lit. b StR);
 - c) die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. c StR);
 - d) die Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung ab dem Einkommensband 15 oder in der Form von Sonderverträgen (§ 36 Abs. 2 lit. d StR);
 - e) die Bestellung der Leitung von Kindergärten (§ 36 Abs. 2 lit. e StR);
 - f) der Verzicht auf das Kündigungsrecht bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen (§ 36 Abs. 2 lit. f StR);
 - g) die Bestellung von Führungskräften, die den Modellfunktionen Führung IIIA oder IIIB zugeordnet sind (§ 36 Abs. 2 lit. g StR);
 - h) die Bestellung und Abberufung des Direktor-Stellvertreters sowie jener Bediensteten, die für den Stadtrechnungshof Prüftätigkeiten ausführen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Stadtrechnungshofdirektors (§ 36 Abs. 2 lit. h StR);
 - i) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Magistratsdirektors (§§ 32 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. a StR);
 - j) die Erstattung eines Vorschlages zur Bestellung und Abberufung des Stadtrechnungshofdirektors (§§ 33 Abs. 3 bzw 36 Abs. 3 lit. b StR);
 - k) die Entscheidung, dass bei Abteilungsvorständen keine Verlängerung der Bestellungsdauer erfolgt (§ 36 Abs. 4 lit. a StR);
 - l) die Entscheidung, dass im Fall des Magistratsdirektors und des Stadtrechnungshofdirektors dem Gemeinderat eine andere Person zur Bestellung vorgeschlagen wird (§ 36 Abs. 4 lit. b StR);
 - m) Beschlussfassung in Angelegenheiten, die von einem Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat bei Vorliegen von Bedenken gegen eine Weisung des Bürgermeisters dem Stadtsenat vorgelegt werden (§ 44 Abs. 2 StR);
 - n) die Beschlussfassung über die Vertretung des Bürgermeisters (§ 47 StR);
 - o) Beschlussfassungen im Sinne des § 60 Abs. 2 StR bzgl erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen;
 - p) die Verleihung des Bürgerbriefes sowie von Medaillen und Ehrenringen sowie ein allfälliger Widerruf dieser Ehrungen (§ 73 Abs. 1 und 2 StR);
 - q) die Beschlussfassung in jenen Angelegenheiten, die dem Stadtsenat nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zukommt.
- (3) Dem Kontrollausschuss kommen im einzelnen folgende Aufgaben zu (§ 49a StR):
- 1. die Vorberatung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofes über den Rechnungsabschluss (§ 69 StR) und die Jahresrechnungen der Unternehmungen, Anstalten und Betriebe gemäß den §§ 62 und 64 StR, weiter Prüfberichte und Gutachten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Gemeinderates erstattet werden, sowie des Jahresberichtes;
 - 2. die Vorberatung des die Stadt betreffenden Tätigkeitsberichtes des Rechnungshofes;
 - 3. die Vorberatung der Prüfberichte des Stadtrechnungshofes über die widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung (§ 20a Abs. 5 StR).
 - 4. die Beratung von Prüfberichten, die vom Stadtrechnungshof im Auftrag des Bürgermeisters oder vom Landesrechnungshof erstattet werden;
 - 5. die Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Stadtrechnungshof (§ 52a Abs. 2 StR);
 - 6. die Kenntnisnahme von Prüfungsaufträgen einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion an den Stadtrechnungshof;



7. die Kenntnisnahme von Prüfberichten über die im Auftrag des Kontrollausschusses oder einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion oder von Amts wegen vorgenommenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes.“
5. Die Überschrift für § 35 lautet neu: „Sonderbestimmungen für den Kontrollausschuss“.
6. In § 35 Abs 2 und 2a wird jeweils das Wort „Kontrollamt“ durch das Wort „Stadtrechnungshof“ ersetzt.
7. In § 35 Abs 3 wird die Wortfolge „Leiter des Kontrollamtes“ durch das Wort „Stadtrechnungshofdirektor“ ersetzt.
8. In § 35 lauten Abs 5 und 6 neu:

„(5) Der Kontrollausschuss kann im Zuge seiner Beratungen zusätzliche Auskünfte u. dgl. und die Vornahme zusätzlicher Erhebungen durch den Stadtrechnungshof begehren. Bei der Behandlung von Prüfberichten oder Gutachten gemäß § 33 Abs. 3 Z. 1 und 2 (§ 49a Abs. 1 Z. 1 und 2 StR) kann der Kontrollausschuss beschließen, dass der Bericht bzw. das Gutachten noch vor den Beratungen im Gemeinderat auch vom jeweils in Betracht kommenden Ausschuss oder vom Stadtsenat vorzuberaten ist.

(6) Bei der öffentlichen Behandlung von Berichten und Gutachten ist darauf zu achten, dass schutzwürdige personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen.“

9. Im Anhang zur GGO lautet der KONTROLLAUSSCHUSS (6) neu:

„6.1. Wirkungskreis:

Angelegenheiten des Stadtrechnungshofes (§ 52a Abs 1 StR).

Widmungsgemäße Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gemäß § 20a Abs 5 StR.

Feststellungen bezüglich Spendenlisten gemäß § 20b Abs 2 StR.

Prüfberichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes.

6.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:

- 6.2.1. Erteilung von Prüfungsaufträgen an den Stadtrechnungshof;
- 6.2.2. Kenntnisnahme von Prüfungsaufträgen einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion an den Stadtrechnungshof;
- 6.2.3. Kenntnisnahme von Prüfberichten über die im Auftrag des Kontrollausschusses oder einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion oder von Amts wegen vorgenommenen Prüfungen des Stadtrechnungshofes.“

Artikel II
(MGO 2007)

Aufgrund des § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966, LGBI Nr 47/1966, zuletzt geändert durch LGBI Nr 29/2025, wird die vom Gemeinderat am 13. Dezember 2006



beschlossene und im Amtsblatt Nr 24/2006 kundgemachte Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – MGO 2007, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2024, kundgemacht im Amtsblatt Nr 154/20024, wie folgt abgeändert:

1. In § 6 Abs 5 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“ ersetzt.

2. In § 11 Abs 3 wird das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch das Wort „Geheimhaltung“, sowie das Wort „Auskunft“ durch das Wort „Informationen“ ersetzt.

3. In § 14 lauten die Abs 1 und 2 neu:

„(1) Die gemäß § 1 Abs 3 GGO eingerichtete Kanzlei des Gemeinderates hat alle einem Kollegialorgan vom Bürgermeister zugewiesenen Amtsberichte und vom Stadtrechnungshof übermittelte Prüfberichte zu führen. Der Lauf jedes Amtsberichtes und Prüfberichtes ist vom Zeitpunkt seines Einlangens bis zu seiner Weiterleitung nach der Beschlussfassung elektronisch festzuhalten.

(2) Die eingelangten Amtsberichte sind dem für die Beratung und Beschlussfassung zuständigen Kollegialorgan unverzüglich vorzulegen. Die Behandlung von Prüfberichten des Stadtrechnungshofes darf erst nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Einlangen des Berichtes bei der Kanzlei des Gemeinderates erfolgen. Zwecks Erstellung der Tagesordnungen für die Sitzungen der Kollegialorgane hat sich die Kanzlei des Gemeinderates mit den zuständigen Vorsitzenden rechtzeitig in Verbindung zu setzen. Die vom Vorsitzenden vorgenommene Zuweisung eines Amtsberichtes oder Prüfberichtes an einen Berichterstatter ist in der Tagesordnung der Sitzung bei jedem zur Verhandlung kommenden Gegenstand durch Anführung des Namens des Berichterstatters kenntlich zu machen. Die Übersendung des Amtsberichtes oder Prüfberichtes an den Berichterstatter hat zugleich mit der Zustellung der Tagesordnung durch die Kanzlei des Gemeinderates zu erfolgen.“

4. Der bisherige Abschnitt III (§§ 16 bis 23) entfällt.

5. Der bisherige Abschnitt IV wird zu Abschnitt III und der bisherige Abschnitt V zu Abschnitt IV.

6. Die bisherigen §§ 23a bis 26 werden in §§ 16 bis 19 umnummeriert.

Artikel III

(GEM 2022)

Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg – GEM 2022 (Anhang zu § 2 Abs 5 MGO 2007), Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021, kundgemacht im Amtsblatt Nr 140/2021, wird gemäß § 33 Abs 4 des Salzburger Stadtrechts 1966, wie folgt abgeändert:



STADT : SALZBURG

Der gesamte Aufgabenbereich des Kontrollamtes wird durch den folgenden Aufgabenbereich des Stadtrechnungshofes ersetzt:

„STADTRECHNUNGSHOF

Gebarungsprüfung gemäß § 52a Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966.

Erstattung von Gutachten in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung.

Überprüfungsersuchen des Magistratsdirektors.

Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fraktions- und Parteienförderung gemäß § 20a Salzburger Stadtrecht 1966 und der Überprüfung der von den Gemeinderatsfraktionen übermittelten Spendenlisten auf Vollständigkeit gemäß § 20b Salzburger Stadtrecht 1966.

Durchführung von Projektcontrollen gemäß § 52a Abs 4 Salzburger Stadtrecht 1966.

Vertretung des Stadtrechnungshofes nach außen.““

Der Bürgermeister:

Bernhard Auinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>